

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 20

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keineswegs fehlt es in der Schweiz an patriotischen Männern, welche, wie die Verfasser der genannten Werke ihre Stimme erheben, um die Wehrkraft ihres Vaterlandes zu stärken; aber ihre warnenden Worte verhallen gleich denen der Cassandra ungehört.

In dem ersten dieser Werke: „die Wehrkraft der Schweiz“ erhalten wir, bevor der gegenwärtige Heerorganismus erörtert wird und Vorschläge zur Reorganisation erfolgen, eine sehr gelungene Uebersicht der schweizerischen Kriegsgeschichte bis auf die heutige Zeit. Bis zum Schlusse des 15. Jahrhunderts ein freitbares kampflustiges Volk, überläßt es später seine kriegstüchtigen Männer dem Auslände, bis mit Entlassung der letzten „Kapitulirten“ Schweizerregimenter aus sizilianischen Diensten 1859 auch der ausländische Kriegsdienst aufhörte. Seit dieser Zeit ist von all' der alten kriegerischen Herrlichkeit der Schweiz nur die eigene Miliz übrig geblieben, welche uns noch die Proben ihrer Tüchtigkeit geben soll.

Das zweite Werk: „Studien über die Reorganisation“ gibt uns eine ausführliche u nd freimütige Kritik des schweizerischen Heerwesens in allen seinen Theilen. Das Urtheil des Verfassers mag begründet sein, aber oft ist es sehr hart, sogar wohl verleugend.

Beide Verfasser haben nicht das Glück gehabt, daß ihre uns zu beschleiden erscheinenden Ansprüche gefunden hätten. Die vom Bundesrat revidierte Kriegsverfassung wurde am 12. Mai 1872 mit einer Mehrzahl von 5200 Stimmen unter 510,300 stimmenden Bürgern verworfen.

Diese Abstimmung kann aber den vorliegenden Werken das Interesse nicht rauben, welches sie bei dem Leser erwecken, und nutzlos für ihr Vaterland sind sie nicht geschrieben, das wird hoffentlich die Zukunft lehren.“

Es fällt uns nicht ein, dem Herrn Verfasser obiger Zeilen zu sagen, daß sein Urtheil etwas voreilig sei. Wir überlassen jedem unserer Leser, sich selbst ein Urtheil über das Gesagte zu bilden. Jedenfalls hat ein militärisches Urtheil über unsere Wehrverhältnisse immer Interesse, und aus diesem Grunde haben wir es nicht unterlassen, vorstehende Befragung aufzunehmen.

Auf die Ansicht, ob wir mit unserer Armee blos Erfolge, wie die Gambetta'schen Aufgebote erzielen können, hoffen wir, eines Tages bestimmte Antwort zu geben. Bis dahin erwarten wir, daß unsere Kameraden uns in der Bestrebung der Erhaltung des eidgenössischen Wehrwesens unterstützen werden. Geschichtet dieses, so hoffen wir, uns der Antwort nicht zu schämen zu haben.

— **Schweizerischer Rennverein.** Die Generalversammlung des kantonalen zürcherischen Rennvereins vom 14. Februar a. o. hat die Erweiterung des Vereins in einen „Schweizerischen Rennverein“ beschlossen und den Vorstand beauftragt, die hiesfür nöthigen Einleitungen zu treffen.

In Aussführung dieses Beschlusses werden die Reit- und Pferdelebhaber aller Kantone zum Beitritt in den Verein eingeladen.

In der nächsten Generalversammlung werden die neuen Statuten zur Beratung kommen und es wird dann auch die Frage entschieden werden, ob vielleicht jährlich mehrere Rennen auf verschiedenen schweizerischen Plätzen veranstaltet werden sollen, wobei wohl die dannzumalige Mitgliederzahl maßgebend sein wird. Inzwischen bleiben die zutreffenden Bestimmungen der bisherigen Statuten des kantonalen Vereins in Kraft. *

Anmeldungen zum Beitritt sind besonderlich an eines der Vorstandsmitglieder zu richten. Präsident: A. Böggeli, Oberst, Sekretär: G. Neeser, Major.

Auszug aus den Statuten des kantonalen zürcherischen Rennvereins.

§ 1.

Der Zweck des kantonalen zürcherischen Rennvereins ist Pflege der Reitkunst und Förderung des Interesses für Pferde und deren Leistungen durch Unterstützung zweckdienlicher Bestrebungen.

§ 2.

Die Mitglieder des Vereins bringen die Geldmittel zusammen durch Leistung eines jährlichen Beitrages von zwanzig Franken.

§ 3.

Aus den vorhandenen Geldmitteln werden die erwachsenden Kosten bestreitet, insbesondere auch Preise für die zu veranstaltenden Rennen ausgesetzt.

§ 4.

Wer in den Verein einzutreten wünscht, hat sich durch ein Mitglied vorschlagen zu lassen, oder sich direkt beim Sekretär des Vereins zu melden. Über die Aufnahme entscheidet das Komitee.

§ 9.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei den Rennen in den inneren Kreis der Rennbahn einzutreten, und überdies ein Recht auf zwei Tribünenplätze.

— **Petition der Stabssekretäre.** Die im November 1871 in Circulation gesetzte Petition der eidgen. Stabssekretäre, um Verbesserung der Stellung in der schweiz. Armee, ist im Dez. gleichen Jahres mit ca. 60 Unterschriften bedeckt, dem hohen Bundesrath eingebracht worden, mit dem Wunsche, es möchte dieselbe der Bundesversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

— Auf eine diesfalls an den Herrn Bundespräsidenten im Juli 1872 gerichtete Anfrage, wann die Petition auf die Traktanden der Bundesversammlung gesetzt werde, erhielten die Bittsteller sub 25. Juli 1872 folgende Antwort:

„Auf Ihre an den Herrn Bundespräsidenten gerichtete Brief vom 24. dies machen wir Ihnen die Mitteilung, daß die im November abhin eingegebene Petition der eidgenössischen Stabssekretäre, betreffend Änderung der Militärorganisation, auf den Traktanden der letzten Session der Bundesversammlung nicht gesetzt war, indem Angesichts der bevorstehenden Totalrevision des Gesetzes einzelne Details Bestimmungen derselben nicht herausgegriffen werden können.“

— **Eidgenössische und kantonale Vorsteuwer. Eine** eigenthümliche Illustration zu der während der Bundesrevolition so sehr gerühmten Opferwilligkeit der Kantone in militärischen Dingen liefert die jüngst erhobene Reklamation einiger kantonalen Militärbehörden betreffend die Anschaffung der — Vorsteuer. Diese stets so opferwilligen Militärdepartementen haben nämlich dem eidg. Militärdepartement gegenüber die Behauptung geltend gemacht, es seien die Anschaffungskosten der Vorsteuer für die Repetitionfeuerwaffen zu drei Werthellen von der Eidgenossenschaft zu tragen. Sie stützen diese Ansicht auf den Umstand, daß in der „Anleitung zur Kenntnis und Behandlung des Repetitiongewehrs“ der Vorsteuer unter den Zubehörden erscheine und daß derselbe zu den von der Montirungswerkstätte angefertigten Stücken mitgeliefert werde. Das eidg. Militärdepartement hat sich indessen beklagt, diese Auffassung zu rechtlosen und zu diesem Zwecke den Militärbehörden der Kantone in Erinnerung zu bringen, daß der in Sachen einzigt maßgebende Bundesbesluß vom 20. Dez. 1866 die ausgesprochene Befreiung des Bundes an die Kosten der Bewaffnung ausdrücklich auf das Gewehr und die Munition beschränkt. Dass der Vorsteuer oder gar der in erwähnter Anleitung als „Zugehör“ genannte Gewehrteile mitverstanden seien, bezelchnet das Militärdepartement als eine den damaligen Militär- und Bundesbehörden vollständig fremde Idee.

Die Kantone werden sich daher entschließen müssen, diese leidigen Vorsteuer ganz zu bezahlen; glücklicherweise aber kosten sie blos 35 Cts. per Stück.

A u s l a n d .

Frankreich. (Beabsichtigte neue Bewaffnung der Armee.) Es scheint, als werde die französische Regierung den Verbesserungen der Waffentechnik in Deutschland gegenüber nicht zurückbleiben, sondern vielmehr auch Vervollkommenungen der eigenen Waffen vornehmen. Das Chassepotgewehr hat sich zwar im letzten Kriege ballistisch bewährt und wird darum im Prinzip belassen, doch sind einzelne Uebelstände des-

selben zu Tage getreten, welche hauptsächlich den Verschlußmechanismus betreffen; auch das Haubajonett wird zu schwer befunden. Dies gab Anlaß zu Verbesserungen und zur Annahme der am entsprechendsten befundenen Rekonstruktion von Le Baron. Die frühere veraltete Patrone ist dabei durch eine Kupferpatrone mit Centralzündung ersetzt. Das neue Gewehr ist etwas schwerer als das frühere Modell, schlägt sehr präzis und ist für gezielte Schüsse bis 800 Meter Entfernung eingerichtet. Nicht nur für die ganze Kavallerie, sondern auch für die Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und Jäger ist ein Revolver eingeführt worden, und zwar nach dem System Galand mit der Einrichtung als Repetierwaffe auf sechs Schüsse mit zwölf Millimeter Kaliber, 1,2 Gramm Ladung und 15,4 Gramm schwerem Geschoss, welches in einer Metallpatrone mit Centralzündung verwahrt ist. Wie man sagt, werden nur auf persönliches Verlangen Thiers' die Mitrailleusen beibehalten, doch ist man bestrebt, die Wirksamkeit des bisherigen Canon à balles zu erhöhen. Eine Versuchskommission erprobte zu diesem Zwecke in Tarbes nicht allein verbesserte Konstruktionen des eingeführten Modells, sondern auch die sechsläufige Gatling Kanone nach Hotchkiss und zwei neue Montigny-Mitrailleurs, denen man eine genügende Wirksamkeit bis über 4000 Schritte hinaus nachsagt. Die acczeptierten Mitrailleusen werden in Tarbes erzeugt werden. Die großen Werkstätten von Bourges dagegen sind mit der Massenherstellung der als Feldgeschütz angenommenen Ressye-Kanone beschäftigt, an welchem Geschütze jedoch die französische Armee trotz der vorjährigen Trouviller-Ergebnisse und der vorangegangenen Erfahrung während der Belagerung von Paris keine besondere Acquisition machen dürfte. (A. M.-S.)

Oestreich. (Beschleunigung des Dynamits aus dem Gewehr.) Bekanntlich führt die Armee und namentlich die Geniegruppe im Felde beträchtliche Quantitäten an Dynamit mit sich, weshalb es bei der ungeheuren Explosionskraft dieses Sprengmittels und bei der ausgedehnten Tragweite der Feuerwaffen von größter Wichtigkeit ist, zu wissen, wann dasselbe, einmal in den Bereich der feindlichen Geschosse gekommen, für die in der Nähe befindlichen Truppen gefährlich zu werden beginnt.

Dass Dynamit durch Gewehrprojektile überhaupt zur Explosion gebracht werden könnte, wurde bereits schon vor drei Jahren konstatiert.

Bei der am 26. April auf der Simmerlinger Heide unter Anwesenheit einer aus Artillerie- und Genieoffizieren des technischen und administrativen Militärkomites zusammengefügten Kommission vorgenommenen Beschleunigung von Dynamit aus dem Wernli-Gewehr handelte es sich darum, festzustellen, auf welche Distanz dieses Sprengpräparat in der gewöhnlichen Blechumhüllung, wie es im Felde meist vorkommt und beispielsweise beim Angriffe einer Befestigung (Feldschanze) von den zur Demolirung der Pallisaden u. v. vorgefeschickten Leuten getragen wird, noch durch Gewehrprojektile zur Explosion gelange, d. h. auf welche Entfernung schon die Explosionskraft dieser Geschosse so groß ist, um bei deren Auftreffen auf solche Dynamit-Sprengbüschchen einen solchen Stoß zu erzeugen, daß die hiebei entwinkelte Wärme die Explosion ermöglicht.

Demgemäß wurden auf eine Distanz von 150 Schritten mit herabgeminderten, den Endgeschwindigkeiten der Entfernungen von 3000, 2500, 1500 und 1000 Schritten entsprechenden Ladungen mit Dynamit gefüllte, den in der Feldausführung üblichen ähnlichen Blechbüschchen beschossen. Hiebel brachten die mit Endgeschwindigkeiten für 3000 und 2500 Schritten durch das Dynamit gedrunnenen Gewehrkugeln noch keine Explosion her vor, während bei der der Distanz von 2000 Schritten entsprechenden Endgeschwindigkeit das solcher Art verwahrte Dynamit schon durch den ersten Treffer zur Detonation gebracht wurde.

Ferner war jene Distanz anzugeben, auf welche innerhalb des Gefechtsbereiches für die, die Sprengmunition enthaltenden Wagen die Gefahr des Explodirens schon beginne, was sich bereits auf die Entfernung von 1000 Schritten zogte.

Zu diesem Behufe wurde die Beschleunigung gegen Blechbüschchen von der vorerwähnten Konstruktion vorgenommen, die sich inner-

halb eines die Verpackungskistchen des Dynamits darstellenden Holzkästchens befanden, welche wieder von einer zweiten, die Wände des Wagens verhüllenden Kiste aus Holz mit 9" Spielraum umschlossen waren.

Bei der Beschleunigung auf die Distanz von 1500 Schritten, welche mehrere Treffer aufzuweisen hat, stellte es sich heraus, daß die Perkussionskraft der Projektille auf solche Distanz schon zu gering sei, um die doppelte Bretterwand zu durchbrechen und noch jene Arbeit zu verrichten, durch welche nach dem Durchdringen der Blechumhüllung die Entzündung des Dynamits eingeleitet werden kann.

Natürlich können die so ermittelten beiden Distanzen von 2000, beziehungswise 1000 1000 Schritte nicht als Grenzwerte angesehen werden, da die Intervalle zwischen den bei dem Versuche maßgebenden Entfernungen je 500 Schritte betrug. Es dürften also wahrscheinlich diese Grenzwerte zwischen 2000 und 2500, beziehungswise 1000 und 1500 Schritte gelegen sein, und wird man sicher gehen, wenn für Dynamit in ledigen Blechbüschken die Entfernung von 2500, für in den Wagen verpackte Dynamitblechbüschken dagegen jene von 1500 Schritte als diejenigen Entfernungen betrachtet werden, auf welche Dynamit der Gefahr des Explodirens nicht mehr ausgesetzt ist. (De. W.-S.)

— (Generalstab in Preußen, Russland und Deutschland.) Der Zweck der Generalstäbe ist im Gruben und Gängen, als Organ für die Armeeleitung in allen Zweigen zu dienen.

In Preußen: Der Generalstab bildet für sich ein selbstständiges Korps, dessen Stand durch Heranziehung solcher Offiziere ergänzt wird, welche wenigstens drei Jahre als Offiziere bei der Truppe gedient, die Kriegsschule mit besonderem Erfolge absolviert haben, acht Monate zur Erlernung des praktischen Dienstes bei einem Truppenkörper anderer Waffe, als der sie angehören, kommandiert waren und ihre sonstige Eignung zum Generalstabsdienste in einer ein- bis zweijährigen Zuthellung bewiesen.

In Russland: Der Generalstab bildet für sich ein selbstständiges Korps, dessen Stand durch Heranziehung solcher Offiziere vom Major abwärts ergänzt wird, welche mindestens vier Jahre bei der Truppe gedient und die Nikolaus-Generalstabs-Akademie mit sehr gutem Erfolge absolviert haben.

In Oestreich: Der Generalstab hat keinen eigenen Status, er ergänzt sich grundsätzlich aus den zur außertourlichen Beförderung nach der zweiten, in deren Ermanglung nach der ersten Kategorie qualifizierten Stabsoffizierern und Hauptleuten (Mittelmästern), dann aus den zur außertourlichen Beförderung qualifizierten Oberleutnants aller Waffen, welche mindestens drei Jahre als Offiziere bei der Truppe gedient haben. In der Regel werden alle genannten Offiziere erst dann dem Generalstab zugelassen, wenn sie bereits ein Jahr bei der Militär-Landesaufnahme mit gutem Erfolge verwendet worden sind.

In Preußen: Das Recht der Beförderung in der preußischen Armee gilt als ein Recht des Kriegsherrn und wird durch keinerlei Gesetz beschränkt.

Im Allgemeinen geschieht die Beförderung nach der Rangstufe innerhalb der Truppenkörper.

Der Nothwendigkeit, besonders befähigten und brauchbaren Offizierern die Aussicht rascherer Beförderung zu eröffnen, wird durch die außertourliche Beförderung Rechnung getragen, und zwar erfolgt eine außertourliche Beförderung:

1. der Offiziere des Generalstabes,
2. der bei den höheren Stäben befindlichen Adjutanten,
3. der in den Kadettenkorps als Lehrer und Erzieher in Verwendung stehenden Offiziere,
4. ausgezeichnete Offiziere des Truppenstandes und solcher, welche sich vor dem Feinde hervorgethan haben.

In Russland: Jene Offiziere, welche sich in der Generalstabs-Akademie in allen Haupt- und Hilfsgegenständen die Qualifikation "vorzüglich" erwerben, werden, wenn sie nicht schon Majore sind, sofort ohne Unterschied auf Stellenvalanzen ober Rang um einen Grad befördert. Die Majore erhalten in die-

sem Falle einen vollen Jahresgehalt als Belohnung für ihre Leistungen.

Jeder Generalstabsoffizier wird bei erwiesener Beschriftigung bis zum Kapitän alle zwei Jahre, nach dreijähriger Dienstzeit als Kapitän und erfolgter Erprobung auf einem Stabsoffiziersposten zum Oberstleutnant befördert.

Die Oberoffiziere des Generalstabes stehen im Range um einen Chargengrad höher, als die den gleichnamigen Chargengrad bekleidenden Offiziere der Armeetruppen, so daß ein Kapitän des Generalstabes, welcher die Übersetzung in die Infanterie anstreben würde, mit dem Range eines Majors dorthin käme.

Gene Offiziere, welche vom Generalstabe zur Truppe übersehen werden, bleiben noch durch drei Jahre Mitglieder des Generalstabes.

In Österreich: Die Beförderung ist unabhängig von der Dienstleistung im Generalstabe. Wer die zur außertourlichen Beförderung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, hat Anspruch auf die außertourlich zu besetzenden Ämter.

In der Schweiz befördert der h. Bundesrat vollständig, wie er will, und wenn er einmal einen befördert hat, so ist dieser zu dem ihm verliehenen Grade auch befähigt. Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand, wie das Sprichwort sagt.

V e r s c h i e d e n e s .

— (Preisausschreibung.) Um die Interessen der Humanität unter dem Symbol des rothen Kreuzes auch im Frieden zu fördern, hat die deutsche Kaiserin aus Veranlassung der Wiener Weltausstellung zwei Preise, jeden von 2000 Rthlr., auf die folgenden beiden zu lösenden Aufgaben gesetzt:

- 1) auf das beste Handbuch der kriegs-chirurgischen Technik,
- 2) auf die beste Arbeit über die Genfer Konvention, und außerdem die gleiche Summe zu Prämien für Ausstellungsgegenstände des Feld-Sanitätswesens und zum Ankauf derselben bestimmt.

Das Zentralkomitee
der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter
und erkrankter Krieger

(von Hesse) in Berlin,
welches mit der geschäftlichen Behandlung dieser Angelegenheit beauftragt worden ist, erachtet alle Diejenigen, welche um die für die Preischriften ausgesetzten Preise zu konkurrieren beabsichtigen, nachfolgende Bestimmungen, von dessen genauer Innehaltung die Preiserteilung abhängig gemacht wird, beobachten zu wollen:

Die Preischrift ad 1 muß in prägnanter Kürze durch eine Schilderung der verschiedenen Verbandmethoden und Verbände, wie der im Felde vorkommenden chirurgischen Operationen den jetzigen Standpunkt der kriegs-chirurgischen Technik so wiedergeben, daß sie zum unentbehrlichen Begleiter und praktischen Hülftittel für jeden Feldarzt wird, während

die Preischrift ad 2 die Geschichte der Entstehung der Genfer-Konvention, eine Darlegung und Prüfung der bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen, sowie Vorschläge über ihre Fortbildung durch Zusätze und Modifikationen enthalten muß.

Die Preischriften können in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfaßt sein. Sie müssen anonym mit einem Motto versehen und begleitet mit einem versiegelten Couvert, welches Namen und Wohnort des Verfassers enthält und von außen dasselbe Motto trägt, bis spätestens zum 15. Mai 1874 an das Zentralkomitee eingezahnt werden.

Die Zuerkennung der Preise für die Abhandlungen, welche durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Preisjury — zu der ein Mitglied von dem österreichisch-patriotischen Hülftsverein für verwundete Krieger, Militär-Witwen und Waisen zu Wien, ein Mitglied von dem internationalen Komitee zu Genf und ein Mitglied von dem Zentralkomitee erwählt werden wird — preiswürdig befunden werden, erfolgt am 18. Oktober 1874.

Dem Verfasser steht das Recht der Veröffentlichung der preis-

gekrönten Schrift zu. Wenn er von diesem Rechte innerhalb der ersten 6 Monate nach Zuerkennung des Preises keinen Gebrauch macht, so geht dasselbe auf das Zentralkomitee über.

— (England. Versuche mit einem neuen Kochapparat.) In Aldershot bei London wurden unlängst Versuche mit einem tragbaren Dampf-Kochapparat angestellt; sie fanden zufriedenstellend aus. Kessel und Pfannen befinden sich auf einem vierrädrigen Wagen, der leicht von zwei Pferden gezogen werden und einem Regiment auf dem Marsche folgen kann. Der Apparat reicht hin, für 500 englische Soldaten Speisen, selbst während marschiert wird, zuzubereiten. Sobald das Bataillon Halt macht, können die Soldaten ihr gut gekochtes Mittagessen genießen, ganz als wenn sie in ihrem Lager oder in der Garnison sich befänden. Die Bequemlichkeiten, die ein solcher Apparat bietet, liegen klar auf der Hand. Die Konstruktion ist eine einfache. Auf jeder Seite befindet sich ein Kessel, der von einer Einspritzröhre gespeist wird, und an dessen Seiten heiße Brunnen angebracht sind. Mit dem Kessel stehen durch Röhren vier Pfannen in Verbindung, in welchen Fleisch gebraten oder gekocht werden kann. Zum Apparat gehört auch eine Kaffeemühle, die ebenfalls während des Marsches benutzt werden kann.

— (Versuche mit Torpedos.) In Stokes Bay bei Portsmouth wurden im Laufe der letzten Tage verschiedene Versuche mit Torpedos und Schleißbaumwolle gemacht, zu welchen sich die Ausschüsse die Hand gereicht hatten. Es wurden zunächst 4 Torpedos gesprengt: Nr. 1 enthiebt 432 Pfund feuchte Schleißbaumwolle, Nr. 2 500 Pfund von demselben Material, Nr. 3 500 Pfund Pierin-Pulver und Nr. 4 mit 500 Pfund feuchter, mit Salpetersäure gesättigter Schleißbaumwolle geladen. Das Ergebnis war sehr befriedigend. Nach jedem Schuß wurde eine gewaltige Wassermasse in die Luft geschleudert, auf die eine dicke Masse Schlamm und Geröll folgte. Nr. 1 und 2 waren 400, Nr. 3 und 4 800 Yards von der Küste in 47 Fuß Wasser versenkt. Die Vibration des Bodens wurde nicht nur von den Zuschauern am Ufer, sondern in Portsmouth selbst sogar deutlich verspürt.

(A. M.-S.)

A V I S .

Es werden hiermit die Herren eidgenössischen Stabssekretäre eingeladen, ihre Ansichten bezüglich Birkular vom 24. April d. J. beförderlich kundzugeben, und diesfalls Briefe an bekannte Adressen abzurichten, um Weiteres veranlassen zu können.

V e r l a g
von
Hugo Richter in Basel.

In allen Buchhandlungen sind zu haben:
Hoffmann-Merian, Theodor, die Eisenbahnen zum Truppen-Transport und für den Krieg. Preis Fr. 3. 60.

Wieland, Oberst Johann, die Kriegsgeschichte der Schweiz bis zum Wiener Kongreß. 3. Auflage. 2 Bände. Preis Fr. 10.

Bei **F. Schultheiss in Zürich** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:
(Der Reinertext ist dem Zwingliedenmal gewidmet.)

Emil Egli,
Pfarrer in Dornbirn, früher Vikar in Cappel,
Die Schlacht von Cappel. 1531.
Mit zwei Plänen und einem Anhange ungedruckter Quellen.
Preis 2 Franken 40 Cts.